

*Betreff:***Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

11.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	18.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Begründung

Nach § 3 der derzeit geltenden ParkGO wird Elektro-Fahrzeugen im Sinne des § 9 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2020 das kostenfreie Parken auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. drei Stunden ermöglicht.

Diese Regelung hat sich bewährt. Mit Stand von Ende Oktober waren in Braunschweig knapp 2.300 Fahrzeuge mit E-Kennzeichen zugelassen. Darüber hinaus waren rund 600 kostenfreie Sonderparkausweise ausgegeben, die benötigt werden, wenn Fahrzeuge nach § 9 a FZV weder ein E-Kennzeichen noch eine Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV besitzen. Somit kann für etwa 3.000 in Braunschweig zugelassene Kraftfahrzeuge das Angebot des kostenlosen Parkens genutzt werden. Dazu kommen auswärtige Fahrzeuge, die über entsprechende Kennzeichen verfügen.

Zur Förderung der Elektromobilität soll die bestehende Regelung zum kostenlosen Parken für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 a FZV auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen, die es seit August 2014 im Stadtgebiet Braunschweig gibt, um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Leuer

Anlage/n:

Erste Satzung zur Änderung der ParkGO

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 13. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2022 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 3 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Absatz 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 a Absatz 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat